



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Frau
Edda Winter
Aktion Bleiberecht
LEA-Watch Freiburg
Adlerstraße 12
79098 Freiburg

Datum 12.10.2020
Durchwahl 0711 231-4
Aktenzeichen 4-1353.7-5/5-3/43

Grundrechte am Eingang abgeben – Zustände in Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Winter,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. September 2020, in dem Sie die in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) geltenden Hausordnungen kritisieren. Herr Minister Strobl hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Wir gehen davon aus, dass damit auch Ihr wortgleiches Schreiben an das Regierungspräsidium Freiburg beantwortet ist.

Bevor ich auf den Inhalt Ihres Schreibens und das von Ihnen zitierte Gutachten eingehe, möchte ich deutlich Kritik an der von Ihnen gewählten Bezeichnung der Erstaufnahmeeinrichtungen als „Lager“ üben. Der Duden nutzt zur Beschreibung der Bedeutung des Wortes „Lager“ unter anderem schnell und provisorisch eingerichtete Wohn- und Übernachtungsplätze, Lager für Gefangene, Konzentrationslager oder Gebäude für die Lagerung eines Warenbestandes. Alle diese Beschreibungen treffen in keiner Weise auf die Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg zu und diffamieren den seit Jahren sehr guten und hoch engagierten Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erstaufnahme für deren Bewohnerinnen und Bewohner. Bitte seien

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Sie sich auch gerade in der heutigen Zeit bewusst, welche Wirkung dieses Wort entfaltet.

Die hohe Qualität der Unterbringung und Betreuung in der Erstaufnahme in Baden-Württemberg hat bundesweit Maßstäbe gesetzt. In den letzten vier Jahren wurden landesweit Standards für die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen entwickelt und umgesetzt. So erhalten alle Bewohnerinnen und Bewohner eine individuelle Betreuung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erstaufnahmeeinrichtungen, der Alltagsbetreuung, der Kinderbetreuung, der Sozial- und Verfahrensberatung und von zahlreichen Ehrenamtlichen. Dabei wird versucht, sowohl den unterschiedlichen kulturellen Hintergründen als auch den individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Darüber hinaus ist in den Erstaufnahmeeinrichtungen sichergestellt, dass die Geflüchteten regelmäßig in ihrem Familienverbund oder maximal zu viert, aktuell im Hinblick auf COV-SARS-2 zu zweit, in Zimmern untergebracht sind. Um das Infektionsrisiko in der Erstaufnahme so weit wie möglich zu reduzieren, werden die verfügbaren Plätze nur noch zu 40 % belegt. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend Mindestabstand halten können.

Im Rahmen der Erstaufnahme sind Menschen während ihres Asylverfahrens über einen längeren Zeitraum hinweg in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. In einer Einrichtung mit einer größeren Anzahl an Bewohnerinnen und Bewohnern aus unterschiedlichen Ländern und unterschiedlichen Kulturen sowie einer teilweise sehr stark prägenden Fluchtgeschichte müssen im Interesse aller Betroffenen Regeln gelten, die ein friedliches und respektvolles Miteinander ermöglichen. Diese Regelungen sind in den Hausordnungen der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtungen zusammengefasst. Ziel der Hausordnung ist es gerade, einen Ausgleich zwischen den teils konkurrierenden Grundrechtsausübungen der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner zu schaffen und den geordneten Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

Die Hausordnungen der LEA sind weitestgehend wortgleich, um einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen und die Akzeptanz der Regelungen zu fördern. Unterschiede beruhen auf örtlichen Gegebenheiten, wie beispielsweise den in den LEA zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

Zu den in dem von Ihnen zitierten Gutachten angesprochenen Kritikpunkten an den Hausordnungen der LEA:

1. Vorwurf der mangelnden Konkretisierung

Die Regelungen in der Hausordnung sind abstrakt-genereller Natur, damit bei einer konkreten Entscheidung stets die besonderen Umstände des Einzelfalls unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berücksichtigt werden können. Dies entspricht dem Standard der deutschen Rechtsordnung.

2. Zimmerkontrollen

Nach den in den LEA geltenden Hausordnungen dürfen die Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner nach Aufforderung oder zu vorher festgelegten Terminen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung (vor allem Belegungs-, Zimmer- und Hygienekontrollen) von der Einrichtungsleitung und deren Beauftragten betreten werden. Auch im Falle der Abwesenheit der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner können die Zimmer geöffnet und betreten werden, um eine der Sicherheit und Ordnung drohende, unmittelbare Gefahr abzuwenden, bauliche, technische oder hygienische Mängel zu beheben oder Unbefugte aus der Einrichtung zu verweisen. Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben des Artikel 13 Grundgesetz und sind daher grundrechtskonform. Zimmerkontrollen durch die Polizei erfolgen nicht auf Grundlage der Hausordnung, sondern aufgrund polizeirechtlicher Ermächtigungsgrundlagen.

Im Sommer 2020 wurde in der LEA Freiburg ein elektronisches Schließsystem installiert, durch das insbesondere ein personalisierter Zugang zu den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner möglich ist.

3. Hausrecht beim Regierungspräsidium/Übertragung an Dienstleister

Das Hausrecht an einer Liegenschaft steht rechtlich dem Eigentümer oder Mieter zu, im Fall der LEA dem jeweiligen Regierungspräsidium als Betreiber der Einrichtung. Dem widerspricht nicht, dass sich auch die Bewohnerinnen und Bewohner in Bezug auf ihre Zimmer auf Artikel 13 Grundgesetz berufen können. Wie bereits dargestellt, sind gerade aus diesem Grund die Regelungen zu den Kontrollen der Zimmer in Einklang mit Artikel 13 Grundgesetz ausgestaltet worden.

Das Regierungspräsidium ist berechtigt, die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall ergänzend an Dritte zu übertragen, das heißt auch an Dienstleister, wie etwa den Sicherheitsdienst. Die Dienstleister üben keine hoheitlichen Befugnisse aus, sondern werden nur im Rahmen der ihnen vom jeweiligen Regierungspräsidium als Eigentümer bzw. Mieter der Liegenschaft übertragenen Rechte tätig. In den Hausordnungen ist sichergestellt, dass wesentliche Entscheidungen dennoch von den Regierungspräsidien als Leitungen der LEA getroffen werden, wie etwa Hausverbote.

4. Besuchsregelungen

Auch die von Ihnen kritisierten Besuchsregeln verstoßen nicht gegen die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner der LEA. Bei den LEA handelt es sich nicht um allgemein zugängliche öffentliche Einrichtungen. Deshalb erhalten nur berechtigte Personen, wie etwa Vertreterinnen und Vertreter von Hilfs- und Flüchtlingsorganisationen, aber auch Besuche von einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern bei Vorliegen eines besonderen berechtigten Interesses, Zugang zum Einrichtungsgelände. Dies dient in erster Linie dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Die LEA verstehen sich als Schutzraum für die Geflüchteten, die nach ihren oftmals traumatischen Erlebnissen im Heimatland und auf der Flucht in Baden-Württemberg in einem sicheren Umfeld zuallererst zur Ruhe kommen sollen. Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere besonders schutzbedürftiger Personengruppen, wird von allen in der LEA tätigen Dienstleistern und Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis verlangt. Diese Sicherheitsmaßnahme würde völlig unterlaufen, wenn Dritten als Besuchern ungehindert und unkontrolliert Zugang zu den LEA gewährt würde.

Mit der Ausweiskontrolle am Eingang wird sichergestellt, dass die Einrichtung nur von Befugten betreten wird.

5. Taschen- und Ausweiskontrollen

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in der LEA sind bestimmte Gegenstände und Handlungen verboten. Dadurch sollen Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Hygiene und Gesundheitsschutz sichergestellt werden. Zu den verbotenen Gegenständen gehören beispielsweise Waffen sowie sonstige gefährliche Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen genutzt werden können. Mit der Kontrolle z.B. von Taschen soll verhindert werden, dass entsprechende Gegenstände auf das Gelände der LEA gelangen. Diese Regelungen dienen gerade dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und sind mit deren Grundrechten vereinbar.

6. Sauberkeit, Hygiene und Gesundheit

Auch die in den Hausordnungen enthaltenen Regelungen zur Sauberkeit, Hygiene und Gesundheit in der LEA, die durch einen Hygieneplan konkretisiert werden, sind grundrechtskonform. Sie dienen insbesondere dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionskrankheiten. Gerade in Zeiten von COV-SARS-2 ist die Einhaltung entsprechender Regeln besonders wichtig.

7. Verbot der politischen und missionarischen Tätigkeit

Da es sich bei den Bewohnerinnen und Bewohnern um Personen aus unterschiedlichen Herkunftsländern, mit unterschiedlichen Werten und politischen Ansichten handelt, besteht permanent die konkrete Gefahr, dass es auf dem Gelände der LEA zu Konflikten unter den Bewohnerinnen und Bewohnern kommt. Das Verbot der politischen und missionarischen Betätigung auf dem Gelände der LEA dient somit der Erhaltung des Rechtsfriedens in den Einrichtungen und damit ebenfalls dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Im Einzelfall können bei Vorliegen berechtigter Gründe Ausnahmen von dem Verbot durch die jeweilige Einrichtungsleitung genehmigt werden. Darüber hinaus bleibt es den Bewohnerinnen und Bewohnern unbenommen, sich außerhalb der LEA politisch zu betätigen. Daher wird mit dieser Regelung weder die Meinungs- noch die Religionsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner oder Dritter verletzt.

8. Verbot von Bild- und Tonaufnahmen

Das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen in den Räumlichkeiten der LEA dient dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Diese haben zumeist ein erhebliches Interesse daran, anonym zu bleiben. Durch das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen sollen insbesondere mögliche Ausspähversuche aus den Heimatländern der Betroffenen, in denen diesen bzw. ihren Familien oftmals politische Verfolgung droht, ausgeschlossen werden. Auch hier liegt kein Grundrechtsverstoß vor.

9. Möglichkeit der Selbstversorgung

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist durch Bundesrecht das Sachleistungsprinzip für die Bewohnerinnen und Bewohner von Erstaufnahmeeinrichtungen vorgeschrieben. Im Übrigen ist Kochen auf den Zimmern aus Brandschutzgründen verboten. Somit kommt eine Selbstversorgung in diesen Einrichtungen nicht in Betracht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Hausordnungen der LEA nicht gegen Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner oder Dritter verstößt. Die in dem von Ihnen zitierten Gutachten behaupteten Grundrechtsverletzungen sind deshalb unzutreffend. Dies beruht insbesondere darauf, dass die in dem Gutachten angeführten Grundrechte nicht schrankenlos gelten. Vielmehr sieht das Grundgesetz verfassungsrechtlich gerechtfertigte Eingriffe in diese vor, wie etwa in den Artikel 13 Absatz 2 bis 7 Grundgesetz in Bezug auf die Unverletzlichkeit der Wohnung. In dem Gutachten wird dagegen die Frage nach dem Zweck der einzelnen Regelungen in den Hausordnungen nicht gestellt, weshalb auch die im Rahmen einer Grundrechtsprüfung erforderliche Untersuchung, ob ein Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt

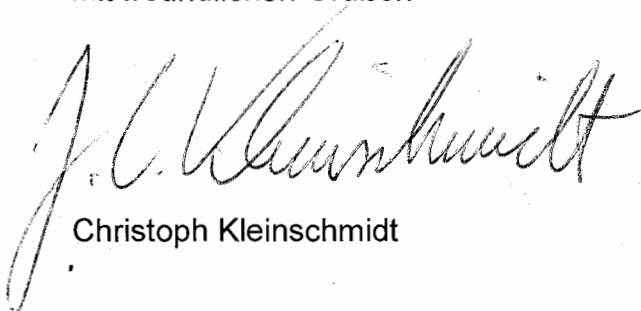
ist, unterbleibt. Das Gutachten entspricht daher nicht den Anforderungen juristischer Arbeitsweise bei grundrechtlichen Fragestellungen.

Seit fünf Jahren verfügt Baden-Württemberg über eine Ombudsstelle für die Flüchtlingserstaufnahme. Diese ist neutral und unabhängig von Weisungen und setzt sich insbesondere für die Anliegen und Bedürfnisse der in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg untergebrachten Menschen ein. Die Ombudsperson wird in jedem der vier Regierungsbezirke von einer Ansprechperson unterstützt. Baden-Württemberg ist das einzige Land, das eine derartige, unabhängige Institution unterhält. Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich jederzeit an die Ombudsstelle wenden. Ihre Forderung nach Einrichtung von lokalen, unabhängigen Monitoring- und Beschwerdestellen weise ich deshalb zurück. Ihre Behauptung, dass die Ombudspersonen kein ausreichendes Deputat hätten und nicht unabhängig seien, ist unzutreffend. Entsprechende Unterstellungen diffamieren die seit Jahren sehr gute und für die Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen unglaublich hilfreiche Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle.

Der Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen ist im Asylgesetz geregelt und dient der schnellen Durchführung des Asylverfahrens. Dabei handelt es sich um Bundesrecht, das vom Land anzuwenden ist. Die Unterbringung in der Erstaufnahme hat zum Ziel, dass die Betroffenen jederzeit am laufenden Asylverfahren beteiligt werden können, um in ihrem eigenen Interesse eine möglichst schnelle Durchführung des Verfahrens sicherzustellen. Dem würde Ihre Forderung nach einer dezentralen Unterbringung widersprechen.

Die von Ihnen erhobenen Forderungen weisen wir daher zurück.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Kleinschmidt', written in a cursive style.

Christoph Kleinschmidt